



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 2007

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	9. 2. 2007	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	128
203310	9. 2. 2007	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	128
21210	29. 11. 2006	Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. November 2006	128
21220	18. 11. 2006	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 18. November 2006	129
22308	22. 1. 2007	Änderung der Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein- Westfalen vom 22.1.2007.	130
2375	1. 2. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest 2006)	130
640	4. 12. 2006	RdErl. d. Finanzministeriums Aufstellung und Führung eines Landesgrundbesitzverzeichnisses für das Land Nordrhein-Westfalen	132

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesbetrieb Straßenbau NRW	
21. 2. 2007	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	133
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
23. 2. 2007	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR.	134

20330

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.08 – 65.1 –
v. 9.2.2007

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19.3.1974 (SMBL. NW. 20330) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3385) vom 1. Januar 2007 an von bisher 196,50 € auf 198,00 € monatlich, also um 0,77 v.H., erhöht worden. Der neue Wert soll auch für das Jahr 2008 gelten. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2007 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom **1. Januar 2007** an in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatl.
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,65
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,38
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,42
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,38
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,00“.

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 ist der Betrag „3,96 Euro“ durch den Betrag „3,99 Euro“ zu ersetzen.

– MBl. NRW. 2007 S. 128

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.08-65.1 –
v. 9.2.2007

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19.3.1974 (SMBL. NRW. 203310) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3385) vom 1. Januar 2007 an von bisher 196,50 € auf 198,00 € monatlich, also um 0,77 v.H., erhöht worden. Der neue Wert soll auch für das Jahr 2008 gelten. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2007 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom **1. Januar 2007** an in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatl.
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,65
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,38
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,42
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,38
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,00“.

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 ist der Betrag „3,96 Euro“ durch den Betrag „3,99 Euro“ zu ersetzen.

– MBl. NRW. 2007 S. 128

21210

**Änderung der Weiterbildungsordnung
für Apothekerinnen und Apotheker
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 29. November 2006**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 29. November 2006 aufgrund des § 42 Abs. 1 i.V.m. § 48 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV.NRW S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV.NRW. S. 148), folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 6. Dezember 1995 (MBl.NRW. 1996 S. 334), zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. Juni 2004 (MBl. NRW.S 938), wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs. 2 werden im ersten Spiegelstrich vor dem Wort „Gesundheitsberatung“ die Wörter „Prävention und“ eingefügt.

2.

§ 2 Abs. 2 wird der dritte Spiegelstrich „ – Pflegeversorgung“ durch den Spiegelstrich „ – Geriatrische Pharmazie“ ersetzt.

3.

3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet die Apothekerkammer.“

b) In Absatz 8 Satz 7 werden die Worte „oder das Teilgebiet“ durch „, Teilgebiet oder den Bereich“ ersetzt.

4.

Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird nach dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ der Abschnitt „Bereich Gesundheitsberatung“ durch folgenden Text ersetzt:

„Bereich Prävention und Gesundheitsberatung

Prävention und Gesundheitsberatung umfasst den Bereich der Beratung und vor allem der Gesundheitserhaltung und -vorsorge. Sie leistet damit einen Beitrag zur Schaffung eines Umfeldes, in dem Krankheiten vermieden werden.

Weiterbildungsziel:

- Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere über gesundheitliche Risiken einschließlich Einflüsse der Umwelt,
- in Epidemiologie und Biostatistik,
- über Prävention,
- über die Möglichkeiten der Rehabilitation,
- in Verhaltenslehre,
- in der Vorbeugung von Arzneimittel- und Drogenmissbrauch,
- in Ernährung und Diätetik,
- in Arbeitsmedizin und Unfallverhütung.

Gleichzeitig sind rhetorische, didaktische und pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben:

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen, insbesondere im Hinblick auf eine Mitwirkung als Multiplikator in der Apotheke sowie in Arbeitskreisen der Volkshochschulen, Kommunen und anderen Institutionen,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- im Einsatz von Medien in der Prävention und Gesundheitsberatung, z.B. Handzettel, Schaufenstergestaltung usw.,
- in den Methoden der Prävention und Gesundheitsberatung.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von anerkannten Seminaren.“

- b) In der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird nach dem Abschnitt „Bereich Ernährungsberatung“ der Abschnitt „Bereich Pflegeversorgung“ durch folgenden Text ersetzt:

„Bereich Geriatriche Pharmazie

Die Geriatriche Pharmazie umfasst den Bereich der Beratung und Arzneimittelversorgung des geriatrischen Patienten. Dies schließt die Betreuung chronisch kranker Senioren, Angehöriger und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelabgabe und Arzneimittelsicherheit ein. Weiterhin befasst sich die Geriatriche Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des geriatrisch tätigen Arztes sowie mit Informationen auf dem Gebiet der Geriatrie.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierter Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,
- der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,
- der patientenorientierten Versorgung,
- der Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- der Palliativmedizin,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,

- der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Nachweise zu folgenden Themen sind zu erbringen:

- über Erfahrungen in den Pflegeabläufen im ambulanten und stationären Bereich,
- über die Erstellung und Optimierung von Medikationsprofilen,
- über die Dokumentation und Optimierung einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- über evidenzbasierte pharmakologische Empfehlungen für Ärzte,
- über die Schulung von Fachpersonal.“

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Januar 2007

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III 7 – 0810.87 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. November 2006 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. Januar 2007

L u t z E n g e l e n
Präsident

– MBl. NRW. 2007 S. 128

21220

**Änderung der
Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein
vom 18. November 2006**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18.11.2006 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384) beschlossen.

Artikel I

Die Gebührenordnung vom 19.11.2005, (MBl. NRW. 2006 S. 384), wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „1.450,- €“ wird durch den Betrag „1.300,- Euro“ ersetzt.

2.

§ 2 Nr. 11.1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „375,- €“ wird durch den Betrag „340,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehenden Änderungen der Gebührenordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 4. Dezember 2006

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich H o p p e
– Präsident –

Genehmigt:

Düsseldorf, 10. Januar 2007

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: III 7 – 0810.44.2 –

Im Auftrag
(G o d r y)

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 18.11.2006 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 17. Januar 2007

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich H o p p e
– Präsident –

– MBl. NRW. 2007 S. 129

22308

**Änderung
der Diplomierungssatzung
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen
vom 22.1.2007**

Die Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen vom 30. September 2004 wird aufgrund von § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst – FHGöD – vom 29. Mai 1984 (GV. NW. 1984 S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168), in Kraft getreten am 23. März 2005, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

Artikel I

1.

In § 4 wird Satz 2 gestrichen.

2.

Die Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Bek. d. Innenministeriums v. 29. 10. 1996 (MBl. NRW. 1996 S. 1810) – II B 4 – 6.75.45 – 0/96 – und die Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen für den Modellstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre, Bek. d. Innenministeriums

ums v. 28.5.1996 (MBl. NRW. 1996 S. 990) – II B 4 – 6.75.80-7/96 – werden aufgehoben.

Artikel II

Die Änderung der Diplomierungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 130

2375

**Richtlinien zur Förderung
von investiven Maßnahmen im Bestand
in Nordrhein-Westfalen
(RL BestandsInvest 2006)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v.
1.2.2007
IV B 4 – 31 – 03/2007

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.01.2006 wird wie folgt geändert:

1

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Nach Nummer 3 wird Nummer 4 mit folgenden Überschriften eingefügt:

„4 Denkmalgerechte Erneuerung von selbst genutztem Wohnraum in Werks- und Genossenschaftssiedlungen und in historischen Stadt- und Ortskernen

4.1 Rechtsgrundlagen und Förderzweck

4.2 Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen

4.3 Art und Höhe der Förderung

4.4 Darlehensbedingungen

4.5 Weitere zu beachtende Vorschriften“

c) In der Überschrift der Anlage wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

2

In der Einleitung

a) werden in Satz 1 die Wörter „mit drei Schwerpunkten“ gestrichen und

b) nach dem 3. Absatz wird der folgende Absatz angefügt:

„Zum Erhalt des historischen Erbes und zur Behebung oder Vermeidung städtebaulicher Missstände in Wohnsiedlungen von besonderem städtebaulichem Wert in Nordrhein-Westfalen werden ab 2007 außerdem bauliche Maßnahmen zur denkmalgerechten Erneuerung von selbst genutztem Wohnraum (Eigentümern und Eigentumswohnungen) gefördert. Förderzweck sind die denkmalgerechte Modernisierung und energetische Optimierung von Wohngebäuden, die in historischen Stadt- und Ortskernen oder in denkmalgeschützten Werks- und Genossenschaftssiedlungen liegen.“

3

Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Dusche“ folgender Text eingefügt: „(ein Duschplatz gilt auch als bodengleich, wenn er Wasserschutzkanten von bis zu 2 cm Höhe hat)“

b) In Satz 4 wird der Text nach dem Buchstaben e) wie folgt neu gefasst:

„f) Nachrüstung mit elektrischen Türöffnern,

g) Überwindung von Differenzstufen zwischen Eingang und Erdgeschoss (sowie innerhalb einer

Wohnung) durch Rampen, Aufzug, Treppenlift oder Umgestaltung eines Nebeneingangs,

- h) barrierefreier Umbau eines vorhandenen oder Anbaus eines neuen barrierefreien Balkons oder einer barrierefreien Terrasse,
- i) Modernisierung eines vorhandenen Aufzugs, sofern dabei Barrieren abgebaut werden,
- j) Herstellung der Barrierefreiheit auf Wegen, Freiflächen und Stellplätzen des Grundstücks
- k) Bau eines neuen Erschließungssystems zur barrierefreien Erreichbarkeit der Wohnungen (zum Beispiel Aufzugturm, Laubengänge, Erschließungsstege),
- l) erstmaliger Einbau/Anbau eines Aufzuges.“

4

In Nummer 1.2.2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Maßnahmen in Wohnungen mit mehreren Wohnebenen, zum Beispiel in Einfamilienhäusern und Maisonettewohnungen, können auch dann gefördert werden, wenn diese Mindestanforderungen zwar nicht erreicht werden, aber durch den späteren Einbau eines Treppenlifts technisch herstellbar sind.“

5

In Nummer 1.2.3 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit dies nicht gegeben ist, soll die stufenlose Erreichbarkeit später herstellbar sein (zum Beispiel durch einen Treppenlift). Aufzüge, die an Zwischengeschossen halten, sind förderfähig.“

6

In Nummer 1.2.4 wird der 2. Halbsatz durch folgenden Text ersetzt: „wenn gleichzeitig ein Aufzug eingebaut wird.“

7

In Nummer 1.2.5 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist sicher zu stellen, dass“ folgende Wörter eingefügt: „bei den geförderten Maßnahmen“.

8

Nach Nummer 1.2.6 wird Nummer „1.2.7“ mit folgendem Text angefügt:

„Es werden nur Wohnungen gefördert, deren Wohnfläche größer ist als 34 Quadratmeter.“

9

Nummer 1.3.2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgenden Text ersetzt: „Das Darlehen beträgt bis zu 15.000 Euro pro Wohnung, höchstens jedoch 50 v.H. der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Satz 3 wird Satz 2.

10

Nummer 1.3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird ein neues barrierefreies Erschließungssystem nach Nummer 1.2.1 Buchstabe k) errichtet, beträgt das (Zusatz-) Darlehen bis zu 3.000 Euro pro erschlossener Wohnung, höchstens jedoch 50 v.H. der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten.“

11

Nummer 1.3.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird erstmalig ein Aufzug nach Nummer 1.2.1 Buchstabe l) eingebaut, kann ein (Zusatz-) Darlehen in Höhe von 2.100 Euro pro erschlossener Wohnung gewährt werden, höchstens jedoch 50 v.H. der anerkannten Bau- und Baunebenkosten. Der Darlehenshöchstbetrag beträgt höchstens 46.200 Euro pro Aufzug.“

12

Nummer 1.3.5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das insgesamt berechnete Darlehen wird auf volle hundert Euro aufgerundet. Darlehensbeträge unter 2.500 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht bewilligt.“

13

Nummer 1.3.6 entfällt.

14

Nummer 2.6.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewilligungsbehörden legen die eingegangenen und vorgeprüften Anträge dem Ministerium für Bauen und Verkehr mit einer Stellungnahme zur Beratung und Zustimmung vor. Diese ist herbeizuführen, bevor die abschließende Abstimmung durch die Träger mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe erfolgt. Den Anträgen sind die Pläne und das Nutzungskonzept und ein Prüfvermerk beizufügen.“

15

Nummer 2.6.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach der Beratung gem. Nummer. 2.6.1 und gegebenenfalls erforderlicher Antragsänderungen sowie Bestätigung der Abstimmung gem. Nummer. 2.2.8 Satz 2 fordern die Bewilligungsbehörden die Fördermittel beim MBV projektbezogen an.“

16

Nummer 4 wird Nummer 5.

17

Nach Nummer 3 wird die Nummer 4 wie folgt neu eingefügt:

„4

Denkmalgerechte Erneuerung von selbst genutztem Wohnraum in Werks- und Genossenschaftssiedlungen und in historischen Stadt- und Ortskernen

4.1

Rechtsgrundlagen und Förderzweck

Zum Erhalt des historischen Erbes und zur Behebung oder Vermeidung städtebaulicher Missstände in Wohnsiedlungen von besonderem städtebaulichem Wert in Nordrhein-Westfalen werden bauliche Maßnahmen zur denkmalgerechten Erneuerung von selbst genutztem Wohnraum (Eigenheime und Eigentumswohnungen) gefördert. Förderzweck sind die denkmalgerechte Modernisierung und energetische Optimierung von Wohngebäuden, die in historischen Stadt- und Ortskernen oder in denkmalgeschützten Werks- und Genossenschaftssiedlungen liegen. Zu diesem Zweck gewährt das Land Darlehen aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens nach Maßgabe

- von Nr. 4 dieser Richtlinien in Verbindung mit
- § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO, SGV. NRW. 630),
- dem Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFVG, SGV. NRW. 237) und
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens (SGV. NRW. 237)

in der jeweils geltenden Fassung.

4.2

Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen

4.2.1

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Modernisierung und energetischen Optimierung, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Wohngebäudes als Baudenkmal erforderlich und mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sind. Förderfähig sind folgende bauliche Maßnahmen:

1. denkmalgerechte Fassadensanierung einschließlich Wärmedämmung,
2. denkmalgerechte Dacherneuerung einschließlich Wärmedämmung,
3. Restaurierung und denkmalgerechte Erneuerung von Fenstern und ggf. Fensterläden sowie von Haustüren und ggf. Eingangsbereichen,
4. Trockenlegung und Wärmedämmung von Kellern und Sicherung der Standsicherheit und
5. Instandsetzungen, die durch Maßnahmen nach 1 bis 4 verursacht werden.

4.2.2

Fördervoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

1. der geförderte Wohnraum vom Eigentümer selbst genutzt wird und
2. das Wohngebäude in einem historischen Stadt- oder Ortskern im Sinne der Stadterneuerungsrichtlinien NRW oder in einer Werks- oder Genossenschaftssiedlung liegt und
3. das Wohngebäude als Baudenkmal gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der jeweils geltenden Fassung geschützt ist oder in einem Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG liegt und
4. die Erlaubnis der geplanten Maßnahmen gem. § 9 DSchG vorliegt und
5. die geplanten Maßnahmen voraussichtlich innerhalb der Geltungsdauer der Erlaubnis (§ 26 Abs. 2 DSchG) abgeschlossen werden können.

4.3

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt mit Darlehen zur Anteilsförderung der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten. Der Darlehenshöchstbetrag ist auf 40.000 Euro pro selbst genutzter Wohnung, höchstens jedoch auf 50 v.H. der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten begrenzt. Das insgesamt berechnete Darlehen wird auf volle hundert Euro aufgerundet. Darlehensbeträge unter 2.500 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht bewilligt.

4.4

Darlehensbedingungen

Der Zins für das gewährte Darlehen beträgt für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen (Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde) jährlich 0,5 v.H. Danach ist das Darlehen jährlich mit 6 v.H. zu verzinsen.

Das Darlehen ist jährlich mit 2 v.H. – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen.

Zusätzlich zu den Gebühren für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde sind ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v.H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v.H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Darlehens um 50 v.H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK (Wfa) zu entrichten.

Die weiteren Darlehensbedingungen werden in dem zwischen der Wfa und dem Darlehensnehmer nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Vertrag festgelegt.

4.5

Weitere zu beachtende Vorschriften

Eine Umnutzung zu anderen als Wohnzwecken oder ein Abriss ist während der Laufzeit des Darlehens nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Einer Umnutzung oder einem Abriss kann von der Bewilligungsbehörde auf Antrag zugestimmt werden, sofern das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt worden ist.

Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensregelungen gemäß der Anlage zu beachten.“

18

In der Überschrift der Anlage wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

19

In Nummer 1.2 der Anlage wird nach der Angabe „Nr. 3“ der Zusatz „oder nach Nr. 4“ eingefügt.

20

In Nummer 1.3 der Anlage wird folgender Satz angefügt: „Bei Fördermaßnahmen nach Nrn. 1 und 4 hat der Fördernehmer im Falle des Eigentümerwechsels die Rechte und Pflichten aus der Förderzusage auf den jeweiligen Rechtsnachfolger in geeigneter Weise zu übertragen.“

21

In Nummer 3.3 der Anlage wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei Fördermaßnahmen nach Nr. 4 der Förderrichtlinien ist dem Förderantrag statt der Unbedenklichkeitsbescheinigung die Erlaubnis der geplanten Maßnahmen nach § 9 DschG beizufügen.“

22

In Nummer 4.6 der Anlage wird folgender Satz 3 angefügt: „Die verlängerte Frist gilt auch bei den größeren Bauvorhaben nach Nr.1 der Förderrichtlinien i.S.v. Nummer 5.2 Satz 4 der Anlage.“

23

In Nummer 5.2 der Anlage wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Werden Fördermittel für Bauvorhaben von mehr als 19 Wohnungen zur Förderung nach Nummer 1 der Förderrichtlinien beantragt und sollen die Baumaßnahmen in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden, endet die Frist nach maximal vier Jahren.“

24

In Nummer 5.3 der Anlage wird angefügt:

„Werden bei größeren Bauvorhaben gem. Nr. 5.2 Zwischenauszahlungen vereinbart (siehe Nr. 7.6), hat sich die Bewilligungsbehörde nach Anzeige der Fertigstellung der Teilmaßnahmen von deren ordnungsgemäßer Durchführung zu überzeugen und das Ergebnis der Wfa mitzuteilen.“

25

In Nummer 7.4 Satz 2 der Anlage wird der Betrag „11.000 Euro“ durch „15.000 Euro“ ersetzt.

26

Nummer 7.6 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In der Förderzusage wird bei Bauvorhaben gem. Nr. 5.2 Satz 4 die Auszahlung in folgenden Raten festgelegt:

Die erste Rate in Höhe von 20 v.H. des bewilligten Gesamtdarlehens wird bei Maßnahmenbeginn, die zweite Rate in Höhe von 50 v.H. nach Fertigstellung der Hälfte der geförderten Wohnungen, die dritte Rate nach Fertigstellung aller geförderten Wohnungen und abschließender Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.“

b) Satz 2 wird zu Satz 4 und es wird dort nach dem Wort „Fertigstellung“ folgender Text eingefügt: „– auch von Teilmaßnahmen –“.

– MBl. NRW. 2007 S. 130

640

Aufstellung und Führung eines Landesgrundbesitzverzeichnisses für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 4.12.2006 – VV 1280-3-2-III A 5 –

Erstellung und Führung eines Landesgrundbesitzverzeichnisses (LGV)

Nach § 73 LHO ist über das Vermögen und die Schulden des Landes Nordrhein-Westfalen ein Nachweis zu erbringen.

Mit Errichtung des BLB NRW zum 1.1.2001 (BLBG v. 12.12.2000 – GV. NRW. 2000, S. 754) sind das allgemeine

Grundvermögen und das Verwaltungsvermögen des Landes NRW auf den BLB NRW übertragen worden. Die dem Sondervermögen zugeordneten Liegenschaften wurden vom BLB NRW inventarisiert und in seiner Rechnungslegung nachgewiesen.

Das LGV hat den Grundbesitz des Landes Nordrhein-Westfalen zu erfassen, der nicht auf den BLB NRW übertragen ist.

1

Nicht auf den BLB NRW übertragen worden sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Nutzung für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen ungeeignet sind. Darunter fallen insbesondere: Sonderliegenschaften, das Grundvermögen der Forstwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der gesetzlich geregelte Grundbesitz an landeseigenen Gewässern einschließlich der Ufergrundstücke, die der Unterhaltung und dem Hochwasserschutz dienenden Flächen und öffentlichen Straßengrundstücke sowie der Grundbesitz der Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit des Landes Nordrhein-Westfalen (Schul- und Studienfonds).

2

Ebenfalls im LGV aufzunehmen sind, soweit nicht auf den BLB NRW übertragen:

2.1

- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die nicht in der Rechnungslegung eines Landesbetriebs oder sonstigen Sondervermögens inventarisiert und nachzuweisen sind,
- das Wohnungseigentum des Landes Nordrhein-Westfalen,
- die dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden grundstücksgleichen und grundstücksähnlichen Rechte (Erbbaurechte, Dauerwohnrechte u. ä.),
- vom Land Nordrhein-Westfalen auf fremden Grundstücken errichtete Gebäude und Anlagen.

2.2

Landeseigener Grundbesitz wird auch dann aufgenommen, wenn er aufgrund dinglicher (Erbbaurecht u. ä.) oder obligatorischer (Miet-/Pachtverträge u. ä.) Rechte Dritten überlassen wird.

3

Nicht in das LGV aufgenommen werden die Marksteinschutzflächen für trigonometrische Punkte. Die Fläche fällt nach Aufgabe des trigonometrischen Punkts an die Eigentümerin/ den Eigentümer zurück.

Diese Flächen sind in einem besonderen Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

4

Der BLB NRW wurde beauftragt, das LGV zu führen.

5

Um dem Qualitäts- und Vollständigkeitsanspruch zukünftiger Inventur- und Bewertungsmethoden gerecht zu werden, sind dem BLB NRW die erforderlichen Daten der nicht auf den BLB NRW, auf einen Landesbetrieb oder sonstiges Sondervermögen übertragenen Grundstücke und Gebäude hinsichtlich Lage, Größe und Wert zur Ermittlung des Standes auf den Stichtag 31.12.2004 des LGV im Rahmen einer standardisierten Abfrage mitzuteilen.

5.1

Für die einmalig durchzuführende Datenerhebung und die nachfolgende Datenpflege sind diesem Erlass Unterlagen beigelegt (Anlagen 1–6).

Die verwaltenden Stellen innerhalb der Ressorts des Landes Nordrhein-Westfalen werden gebeten, aufgrund des beiliegenden Datenstandes des LGV zum 31.12.2000 (Grunddatenblatt) eine Aktualisierung des historisch gewachsenen LGV mit dem Stand 31.12.2004 vorzunehmen und mit den entsprechenden Grundbuchauszügen abzugleichen. Die Vollständigkeit und die Genauigkeit der zu ermittelnden Daten sind unabdingbare Voraussetzungen.

Ich bitte die den Ressorts bekannten Grundstücke dem BLB NRW zu melden, für die keine Grunddatenblätter übersandt wurden, die aber in das LGV aufzunehmen sind. Für einige Ressorts (JM, MAGS, FM und LRH) sind derzeit keine Grunddatenblätter als Grundlage für die einmalig durchzuführende Datenerhebung vorhanden, da deren Grundstücke bereits beim BLB NRW erfasst sind.

Die einmalig durchzuführende Datenerhebung ist bis zum 31.03.2007 vorzunehmen.

5.2

Nach dem Stichtag 31.12.2004 sind Veränderungen umgehend dem BLB NRW unter Verwendung des beigelegten Datenerhebungsvordrucks/-Ergänzungsblatt (Anlage 1+2) im Rahmen der Datenpflege mitzuteilen.

5.3

Liegt die Verwaltungszuständigkeit für eine im Grunddatenblatt aufgeführte Liegenschaft nicht vor, ist das entsprechende Grunddatenblatt in Kopie mit einem Vermerk (über das jeweilige Ressort) zu senden an:

BLB NRW – Zentrale –
Landesgrundbesitzverzeichnis
Mercedesstr. 12
40470 Düsseldorf.

Der Vermerk sollte Angaben über die aktuelle Zuständigkeit (Ressort, verwaltende Stelle, Kontaktperson) enthalten.

5.4

Nähere Informationen zur Durchführung der Datenerhebung mit konkreten Erläuterungen und Hilfestellungen sowie eine Kontaktadresse für Rückfragen sind im beigelegten Beiblatt des Datenerhebungsvordrucks (Anlage 4) aufgeführt.

6

Dieser Erlass ersetzt den Runderlass des Finanzministeriums über die Erstellung und Führung eines LGV vom 24.07.1972 (VS 2050-72-III A 1) und tritt mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Anlagen*:

Anlage 1: Datenerhebungsvordruck

Anlage 2: Datenerhebungsvordruck – Ergänzungsblatt

Anlage 3: Beispiel eines Grunddatenblattes (mit Hinweisen zum Datenerhebungsvordruck)

Anlage 4: Beiblatt zum Datenerhebungsvordruck

Anlage 5: Schlüsseltabelle

Anlage 6: Anschaffungs- und Herstellungskosten

* Die Anlagen werden nicht abgedruckt und sind nur in der elektronischen Ausgabe des MBL NRW. wiedergegeben.

– MBL NRW. 2007 S. 132

III.

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Planfeststellungsbeschluss

Bek. d. Landesbetriebes Straßenbau NRW
v. 21. 2. 2007 – 1.13.14.05 / A 44

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen vom 21. Februar 2007 – 1.13.14.05 / A 44 – ist der Plan für den Neubau der Bundesautobahn 44 (A 44) zwischen Ratingen (Autobahnkreuz – AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter im Gebiet der

Städte Ratingen, Heiligenhaus, Wülfrath und Velbert (Gemarkungen Homberg, Heiligenhaus, Leubeck, Hösel, Flandersbach, Hetterscheidt und Velbert) – Regierungsbezirk Düsseldorf – gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW ersetzt wird, Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vor genannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 26.3.2007 bis 11.4.2007 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Rathaus der Stadt Heiligenhaus (Neubau),
Fachbereich II.1 Planung, Vermessung und
Umweltschutz,
Hauptstraße 157, 42579 Heiligenhaus, 2. OG,
Zimmer 307

während der Dienststunden
montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30
Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Rathaus der Stadt Ratingen (Gebäude 2),
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung,
Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. OG, Flur
während der Dienststunden
montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis
16.00 Uhr,
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00
Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Baudezernat der Stadt Velbert,
Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert, 1. OG, Zimmer 121
während der Dienststunden
montags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Rathaus der Stadt Wülfrath,
Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath, 2. OG, Zimmer 2.1.17
während der Dienststunden
montags und mittwochs von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
dienstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Planungs- und Baucenter Ruhr
Henri-Dunant-Str. 9
45131 Essen

schriftlich angefordert werden.

Gelsenkirchen, den 21. Februar 2007

Im Auftrag
Wolfgang K ö n i g s

– MBl. NRW. 2007 S. 133

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. d. Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR
v. 23.2.2007

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 29. März 2007 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Donnerstag, 15. März, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Ausschuss für Verkehr und Planung
Montag, 19. März, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
Donnerstag, 22. März, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Vergabeausschuss (nicht öffentlich)
Donnerstag, 29. März, 13.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Dortmund, Friedensplatz 1,
Saal Rothe Erde

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 29. März 2007 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 23. Februar 2007

Gabriele R a t i n g

– MBl. NRW. 2007 S. 134

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.**

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2006 Nr. 28, S. 538.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569